

# Antrag zum Beschluss der Rückerstattungsordnung

**Antragsteller\*innen:** AStA TU Darmstadt

## **Antragstext:**

Das Studierendenparlament möge beschließen::

1. Die Härtefallsatzung tritt mit in Kraft treten der nachfolgenden Rückerstattungsordnung außer Kraft.
2. Änderung der Finanzordnung
3. §23 der Finanzordnung wird wie folgt neu gefasst:  
§23 Rückerstattung von Semesterbeiträgen
  1. Studierende in Kooperationsstudiengängen, die notwendigerweise an zwei Hochschulen immatrikuliert sind, haben den Beitrag für die Studierendenschaft nur einmal zu entrichten, sofern an beiden Hochschulen ein Beitrag für die Studierendenschaft erhoben wird.
  2. Der Beitrag für die Studierendenschaft wird an der Hochschule nicht erhoben, an der die geringere Zahl von ECTS-Punkten erbracht werden muss.
  3. Eine Rückerstattung von weiteren Beiträgen, wie Semestertickets oder Kulturkooperationen, können auf Basis einer Rückerstattungsordnung erfolgen.
4. Satzungsänderung:  
In §6 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt wird das Wort „Härtefallausschuss“ durch „Semesterticketwiderrspruchsausschuss“ geändert.  
Der Absatz lautet nun:  
„Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter\*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Semesterticketwiderrspruchsausschusses. Diese studentischen Vertreter\*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.“
5. Beschluss der anliegenden Rückerstattungsordnung

## **Begründung:**

Erfolgt mündlich



**AStA**  
**TU Darmstadt**